

**Arbeitsgenehmigungsrechtliche
Informationsstelle**
Ansprechpartnerin Dr. Barbara Weiser
Telefon 0541 341-448
Telefax 0541 341-491
bweiser@caritas-os.de
<http://esf-netwin.de/>

Johannisstr. 91, 49074 Osnabrück
Haus der Sozialen Dienste
Telefon-Zentrale 0541 341-0
Telefax 0541 341-491
Stadt-und-LK@caritas-os.de
www.caritas-os.de

22.07.2011

Erläuterungen und Ergänzungen zum Informationsfaltblatt: „Arbeitsmarktintegration und Asylbewerberleistungsbezug“¹

Stand: 22.07.2011

Vorbemerkung:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIG) erhalten im Wesentlichen AusländerInnen mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4, S. 1, 4a und 5 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG wegen Krieg in ihrem Heimatland, vgl. § 1 Abs. 1 AsylbIG².

AusländerInnen im Asylbewerberleistungsbezug sind von den Förderinstrumenten des SGB II zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen (§§ 7 Abs. 1, S. 2, Nr. 3; 16 ff SGB II). Aber auch das SGB III gewährt Leistungen zur Unterstützung bei der Aufnahme einer Arbeit, einer Berufsausbildung, einer Qualifizierungsmaßnahme und bei der Nachholung des Hauptschulabschlusses. Im Folgenden wird untersucht, auf welche Leistungen des SGB III AusländerInnen, die Leistungen nach dem AsylbIG erhalten, einen Rechtsanspruch haben bzw. ob ihnen die Agentur für Arbeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung einen Zugang hierzu einräumen kann.

Das SGB III schließt nur an wenigen Stellen Personen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von bestimmten Leistungen aus (§ 63 SGB III etwa bei der Berufsausbildungsbeihilfe, § 245 Abs. 2 SGB III bei förderungsbedürftigen Jugendlichen). Damit stehen die anderen im SGB III enthaltenen Förderinstrumente grundsätzlich auch Personen im Asylbewerberleistungs-

¹ Die Erstellung dieser Übersicht erfolgte mit finanzieller Unterstützung der EU und des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

² Da zur Zielgruppe des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt AusländerInnen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung nur dann gehören, wenn sie sich seit einem Jahr in Deutschland aufhalten - im 1. Jahr nach der Einreise besteht ein absolutes Arbeitsverbot, § 10, S. 1 BeschVerfV, § 61 Abs.1, S. 2 AsylVfG - wird im Folgenden nur auf diese Gruppe eingegangen.

bezug unter denselben Voraussetzungen wie InländerInnen offen. Die aufenthaltsrechtliche Situation darf daher m.E. lediglich dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungsgewährung aufgrund einer Ermessensentscheidung erfolgt.

Im ersten Teil dieser Übersicht wird der Zugang von AusländerInnen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung zu den Leistungen des SGB III zur Arbeitsmarktintegration dargestellt, im Zweiten der von AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Die Leistungen des SGB III sind nach dem Zugang zu Arbeit, zu Ausbildung, zu Qualifizierung und zu Bildung untergliedert, wobei wiederum zwischen dem Zugang zu Förderinstrumenten und der Finanzierung des Lebensunterhalts während der Zeit der Ausbildung, der Qualifizierung sowie der Bildungsmaßnahme unterschieden wird. In Erweiterung des Informationsfaltblatts werden etwa in den Bereichen Ausbildung und Qualifizierung die Leistungen, die sich ausdrücklich an förderungsbedürftige Jugendliche richten, ergänzt.

1. AusländerInnen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung

1.1 Zugang zu Arbeit

1.1.1 Beratung, §§ 29 ff SGB III

Inhalt der Leistung:

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung
Anspruch.

1.1.2 Vermittlung, §§ 35 ff SGB III

Inhalt der Leistung:

Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung,
Anspruch³.

1.1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III

Inhalt der Leistung:

Beispielsweise: Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse entstehende Kosten, Ausrüstungsbeihilfe, Reisekosten⁴.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Notwendigkeit zur beruflichen Eingliederung
- Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Antragstellung vor Entstehen der Kosten
- persönliche Voraussetzungen:
 - (1) Antragsteller ist Arbeitsloser oder
 - (2) Antragsteller ist Ausbildungssuchender oder
 - (3) Antragsteller ist von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitsuchender.

Erläuterungen zu (1):

Zur Bestimmung, wer Arbeitsloser im Sinne des § 45 SGB III ist, wird überwiegend⁵ auf die Definition des § 16 SGB III verwiesen. Nach § 16 SGB III ist ein Arbeitsloser eine Person, die die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

³ Ausführlich hierzu Weiser „Ist die Agentur für Arbeit verpflichtet, Ausländern mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung die Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen anzubieten? www.dicvosnabrueck.caritas.de/51270.html

⁴ Niesel-Stratmann, Kommentar zum SGB III, 4. Auflage 2007, § 45 SGB III, Rn.8-9.

⁵ Noftz-Rademacker, Kommentar zum SGB III, Loseblattsammlung, § 45 SGB III, Rn. 6; Gagel-Bieback, Kommentar zum SGB III, Loseblattsammlung, § 45 SGB III, Rn. 16.

(a) *Die Person steht vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis.*

Das ist jedenfalls dann der Fall, solange die Personen nicht endgültig oder auf unbestimmte Zeit aus dem Erwerbsleben als abhängige Beschäftigte ausgeschieden sind⁶.

(b) *Die Person sucht eine versicherungspflichtige Beschäftigung und steht dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung.*

Wer den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht, ergibt sich aus § 119 Abs. 5 SGB III⁷:

Eine Person steht dem Arbeitsmarkt im Sinne des § 119 Abs. 5 SGB III zur Verfügung, wenn sie eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ausüben darf, § 119 Abs. 5, Nr. 1 SGB III. Nach einer Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 119 SGB III⁸ steht der Status als Asylbewerber oder Geduldeter der Verfügbarkeit grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Wartezeit von einem Jahr erfüllt ist.

(c) *Die Person hat sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet, § 122 SGB III.*

Eine Meldung als arbeitslos ist auch möglich, wenn man nicht zuvor versicherungspflichtig beschäftigt war und die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld I erforderliche Anwartschaftszeit⁹ nicht erfüllt hat¹⁰.

Damit besteht für Personen der eingangs beschriebenen Zielgruppe m.E. die Möglichkeit, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden und damit Arbeitslose im Sinne des § 16 SGB III zu werden.

Nicht notwendig für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist, dass der Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat¹¹.

An anderer Stelle¹² wird in der Kommentierung zu den Leistungsberechtigten nach § 45 SGB III auf die Erläuterung zu § 119 SGB III verwiesen. Da § 119 SGB III die Meldung als arbeitslos nicht als Voraussetzung für den Eintritt der Arbeitslosigkeit nennt, könnte daraus geschlossen werden, dass danach die Arbeitslosmeldung nicht für erforderlich gehalten wird, um als Arbeitsloser im Sinne des § 45 SGB III zu gelten.

Erläuterungen zu (2):

Nach § 15 S. 1 SGB III sind Ausbildungssuchende Personen, die eine Berufsausbildung suchen. Das umfasst auch Personen auf der Suche nach Ausbildungsgängen an Fach- und Berufsfachschulen und Berufsakademien, soweit hierfür ein Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen wird¹³. Die schulische Berufsausbildung ist dagegen nicht

⁶ Noftz-Timme, § 6 SGB III, Rn. 13; Niesel-Brand, § 119 SGB III, Rn. 20.

⁷ Noftz-Timme, § 16 SGB III, Rn. 16 ff; Gagel-Bieback, § 16 SGB III, Rn. 8.

⁸ BA, Durchführungsanweisung zu § 119 SGB III, Stand 03/2008, Nr.119 – 159 f; <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Geldleistungen/da-alg-p119.pdf>

⁹ Die Erfüllung der erforderlichen Anwartschaftszeit, die eine Voraussetzung für den Erhalt von Arbeitslosengeld darstellt, § 118 SGB III, ist gegeben, wenn der Antragsteller in den letzten zwei Jahren mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war, zu den Einzelheiten vgl. §§ 123 ff SGB III.

¹⁰ Gagel-Bieback, § 16 SGB III, Rn. 4; Niesel, § 16 SGB III, Rn. 2; vgl. auch BA, Informationsfaltblatt "Arbeitslos ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld, <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Vermittlung/Flyer-arbeitslos-ohne-Alg.pdf>

¹¹ Gagel-Bieback, § 45 SGB III, Rn. 16.

¹² Niesel-Brand, § 45 SGB III, Rn. 16.

¹³ BA, Geschäftsanweisungen zu § 45 SGB III, Stand: 20.05.2009, Nr. 45.11; Gagel-Bieback, § 45 SGB III, Rn. 13;

eingeschlossen¹⁴. Erforderlich ist nicht, dass die Person sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend gemeldet hat¹⁵.

Erläuterungen zu (3):

Die in § 45 SGB III gewählte Formulierung „von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender“ entspricht nicht der Definition in § 17 SGB III, die von „von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern“ spricht. Nach § 17 SGB III sind dies nur Personen, die versicherungspflichtig beschäftigt sind (§ 17 Nr. 1 SGB III), alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen (§ 17 Nr. 2 SGB III) und voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos sein werden (§ 17 Nr. 3 SGB III).

Damit stellt sich der Frage, ob § 45 SGB III trotz der abweichenden Formulierung auf § 17 SGB III verweist.

Teilweise¹⁶ wird dies ohne weitere Begründung angenommen.

Nach a.A.¹⁷ kann zur Auslegung der Formulierung „von Arbeitslosigkeit bedroht“ § 17 SGB III nur insoweit herangezogen werden als dort die Bedrohtheit von Arbeitslosigkeit definiert wird, also auf § 17 Nr. 2 und 3 SGB III. Also gehören hierzu in sinngemäßer Anwendung des § 17 Nr. 2 und 3 SGB III auch Berufsrückkehrer, Hochschulabsolventen und Selbständige¹⁸. Die Förderung nach § 45 SGB III setze nicht das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses voraus und verlange nicht, dass Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet wurden¹⁹. Erforderlich sei auch nicht, dass die Person arbeitsuchend gemeldet sein muss, wobei allerdings dann an den Nachweis der Arbeitssuche besondere Anforderungen zu stellen seien²⁰.

Damit könnte § 45 SGB III dahingehend ausgelegt werden, dass auch diejenigen Personen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen ohne eine solche bereits auszuüben, zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und damit zu dem nach § 45 SGB III förderfähigen Personenkreis gehören.

Ermessen.

1.1.4 Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber, u.a.:

1.1.4.1. Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen, § 217 SGB III

Allgemeine Voraussetzungen:

Die Vermittlung ist wegen Umständen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, erschwert, etwa wegen fehlender oder unzureichender beruflicher Qualifikation²¹ oder bei Einarbeitungsbedürftigen²².

Förderhöhe:

- Richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.
- Maximal 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, § 218 Abs. 1 SGB III.

Förderdauer:

- Richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.
- Maximal 12 Monate, § 218 Abs. 1 SGB III.

¹⁴ Gagel-Bieback, § 45 SGB III, Rn. 13; Noftz-Rademacker, § 45 SGB III, Rn. 6.

¹⁵ So wohl die h.M.: Gagel-Bieback, § 45 SGB III, Rn. 14; Noftz-Rademacker, § 45 SGB III, Rn. 7; auch die Geschäftsanweisungen der BA zu § 45 SGB III, Stand: 20.05.2009, Nr. 45.11 nennen die Meldung als ausbildungssuchend nicht als Voraussetzung.

¹⁶ Niesel-Stratmann, § 45 SGB III, Rn. 6.

¹⁷ Gagel-Bieback, § 45 SGB III, Rn. 17.

¹⁸ So auch BA, Geschäftsanweisungen zu § 45 SGB III, Stand: 20.05.2009, Nr. 45.11.

¹⁹ Noftz-Rademacker, § 45 SGB III, Rn. 6.

²⁰ Noftz-Rademacker, § 45 SGB III, Rn. 7.

²¹ Niesel-Brandts, § 217 SGB III, Rn. 15, Gagel-Winkler, § 217 SGB III, Rn. 9; Noftz-Voelzke, § 217 SGB III, Rn. 25.

²² Gagel-Winkler, § 217 SGB III, Rn. 10.

Nachbeschäftigungspflicht

Entspricht der Förderdauer, längstens 12 Monate, § 221 Abs. 2, S. 5 SGB III.
Ermessen.

1.1.4.2 Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421p SGB III,

Altersgrenze:

unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

6 Monate Arbeitslosigkeit (§ 119 SGB III).

Im Gegensatz zu § 16 SGB III, nach dem ein „Arbeitsloser“ eine Person ist, die auch arbeitslos gemeldet ist, setzt § 119 SGB III bei der Definition von „Arbeitslosigkeit“ nicht voraus, dass die Person sich arbeitslos gemeldet hat. Arbeitslosigkeit i.S. des § 119 SGB III liegt vor, wenn eine Person beschäftigungslos ist, Eigenbemühungen zeigt und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (vgl. 1.1.3 (1)(b)).

Förderhöhe:

Zwischen 25% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer:

- Maximal 12 Monate.
- Die Förderung muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Nachbeschäftigungspflicht:

Keine
Ermessen.

1.1.4.3 Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer, § 421f SGB III,

Altersgrenze:

über 50 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

- z.B. 6 Monate Arbeitslosigkeit (§ 119 SGB III) oder Teilnahme an beruflicher Weiterbildungsmaßnahme oder
- Vermittlung wegen in der Person liegender Umstände erschwert und
- Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Jahr

Förderhöhe:

Zwischen 30% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer:

- Zwischen 12 und 36 Monaten.
- Die Förderung muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Nachbeschäftigungspflicht:

Keine

Ermessen.

1.1.4.4 Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421o SGB III,

Altersgrenze:

unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

- 6 Monate Arbeitslosigkeit (§ 119 SGB III) und
- kein Berufsabschluss und
- Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

Förderhöhe:

50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer:

- Maximal 12 Monate.

- Die Förderung muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben.
- Nachbeschäftigungspflicht:
Keine
Ermessen.

1.1.5 Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben §§ 97 ff SGB III²³

Inhalt der Leistung:

- Allgemeine Leistungen: §§ 100 f SGB III, etwa vermittlungsunterstützende Leistungen.
- Besondere Leistungen: §§ 102 ff SGB III: Übergangsgeld und Übernahme der Teilnahmekosten an Maßnahmen.

Allgemeine Voraussetzungen²⁴:

- Förderungsfähig sind Leistungen an Personen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen.
- Leistungen können auch denjenigen gewährt werden, denen eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d.h. konkret absehbar ist.

Ermessen

1.2 Zugang zu Ausbildung

1.2.1 Zugang zu Förderinstrumenten

1.2.1.1 Beratung, §§ 29 ff SGB III

Anspruch

1.2.1.2 Vermittlung, §§ 35 ff SGB III

Anspruch

1.2.1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III

Zu den Einzelheiten vgl. 1.1.3.

Ermessen

1.2.1.4 Ausbildungsbonus, § 421r SGB III

Inhalt der Leistung:

Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger Auszubildender.

a. besonders förderungsbedürftige Auszubildende

Allgemeine Voraussetzungen:

- (1) Verlassen der allgemein bildenden Schule im Vorjahr oder früher **und**
- (2a) - erfolgloses Bemühung um eine berufliche Ausbildung im Vorjahr oder früher und
- Hauptschulabschluss, Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss
oder
- (2b) Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt,

Anspruch.

b. förderungsbedürftige Auszubildende

²³ Diese Förderung betrifft auch die Bereiche Ausbildung und Qualifizierung.

²⁴ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-12-Foerderung-Teilhabe-Arbeitsleben-AN.pdf>, S. 10.

Allgemeine Voraussetzungen:

- (1) Verlassen der allgemein bildenden Schule im Vorjahr oder früher **und**
 - (a) erfolgloses Bemühen um berufliche Ausbildung für die beiden vorhergehenden Jahre und früher **oder**
 - (b) - erfolgloses Bemühen um berufliche Ausbildung für das Vorjahr oder früher **und**
- mittlerer Schulabschluss

oder

- (2) vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes,

Ermessen.

Altersgrenze:

Keine

Förderdauer:

Die Ausbildung muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

1.2.1.5 Ausbildungsbegleitende Hilfen, §§ 241, 245, 63 Abs. 3 SGB III

Inhalt der Leistung:

Maßnahmen für **förderungsbedürftige** Jugendliche etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung, etwa

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

- Der Ausländer hat sich 5 Jahre im Inland aufgehalten und ist 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen §§ 245 Abs. 2; 63 Abs. 3, Nr. 1 SGB III oder
- zumindest ein Elternteil hat sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten und ist 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen. Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt²⁵, §§ 245, 63 Abs. 3, Nr. 2 SGB III.

Altersgrenze:

Keine

Ermessen

1.2.1.6 Außerbetriebliche Berufsausbildung, §§ 242, 245, 63 Abs. 3 SGB III

Inhalt der Leistung:

Berufsausbildung für förderungsbedürftige Jugendliche. Sie findet bei Bildungsträgern - etwa bei den Handwerkskammern - statt und wird durch betriebliche Phasen ergänzt.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Keine Vermittlung einer betrieblichen Ausbildungsstelle trotz ausbildungsbegleitender Hilfen.
- Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mindestens 6 Monate Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme.

²⁵ Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit, Nr. 63.2.2; Stand: 03/2006, <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Berufsausbildungsbeihilfe-23-76-SGB-III.pdf>. Die Ausführungen unter 63.3.1 sind m.E. nicht mehr aktuell, da sie sich auf den alten Gesetzestext beziehen, der - anders als die heutige Fassung - voraussetzte, dass sich an die Ausbildung voraussichtlich eine dauerhafte rechtmäßige Erwerbstätigkeit anschließt. Auch in der Literatur, vgl. Noftz-Petzold, § 63 SGB III, Rn. 23, werden Geduldete ausdrücklich als mögliche Zielgruppe des § 63 Abs. 3 SGB III genannt.

- Der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen ist geringer als 6 Monaten je Ausbildungsjahr.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Der Ausländer oder zumindest ein Elternteil haben sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, § 63 Abs. 3 SGB III (Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 1.2.1.5).

Altersgrenze:

Keine
Ermessen.

1.2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung:

Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 59, 60, 63 Abs. 2a, 3 SGB III

1.2.2.1 bei Ausländern mit Duldung

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

- Der Ausländer hält sich seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland auf, § 63 Abs. 2a SGB III oder
- der Ausländer oder zumindest ein Elternteil haben sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, § 63 Abs. 3 SGB III (Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 1.2.1.5).

Altersgrenze:

Keine

1.2.2.2 bei Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

- Der Ausländer oder zumindest ein Elternteil haben sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, § 63 Abs. 3 SGB III (Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 1.2.1.5).

Altersgrenze:

Keine

1.3 Zugang zu Qualifizierung

1.3.1 Zugang zu Förderinstrumenten

1.3.1.1 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III

Diese Maßnahmen können bei Bildungsträgern oder - für die Dauer von vier Wochen - bei Arbeitgebern stattfinden.

Inhalt der Leistung:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen.
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung.
- Fahrtkosten können übernommen werden²⁶
- Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.

²⁶ BA HEGA vom 20.12.2010, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 46 SGB III hier: Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III Nr. 46.06 (3); BA HEGA vom 20.12.2010, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 46 SGB III hier: Maßnahmen bei einem Träger (MAT) V.46.09.

Allgemeine Voraussetzungen:

- (1) Antragsteller ist Arbeitsloser oder
- (2) Antragsteller ist Ausbildungssuchender oder
- (3) Antragsteller ist von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitsuchender.

Zu den Einzelheiten vgl. 1.1.3.

Ermessen / bei Arbeitslosen nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit: Anspruch.

1.3.1.2 Berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III

Inhalt der Leistung:

Der Arbeitnehmer erhält einen Bildungsgutschein, mit dem er eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme (Lehrgang) bei einem Träger besuchen kann, der mit einem Zeugnis abschließt.

Allgemeine Voraussetzungen:

- a. (1) - Notwendigkeit zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit im Sinne des § 16 SGB III (vgl. 1.1.3) oder
- zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit und
(2) dreijährige berufliche Tätigkeit²⁷.
- oder
- b. Notwendigkeit wegen des fehlenden Berufsabschlusses:
 - (1) bei Berufsabschluss und über vierjähriger Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit²⁸ oder
 - (2) kein Berufsabschluss und
 - (a) drei Jahre berufliche Tätigkeit oder
 - (b) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Es muss auch hier bereits eine berufliche Tätigkeit vorangegangen sein, wobei eine bestimmte Dauer nicht erforderlich ist.

Ermessen.

1.3.1.3 Einstiegsqualifizierung, § 235b SGB III

Inhalt der Leistung:

- Arbeitgeberzuschuss für ein die Ausbildung vorbereitendes Praktikum
- Dauer: 6 bis 12 Monaten
- Anrechnung auf Ausbildungszeit möglich.

Altersgrenze:

Im Regelfall unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:²⁹

- Eingeschränkte Vermittlungsperspektive und erfolglose Nachvermittlung, wenn der Auszubildende sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend gemeldet hat
oder
- Fehlen der erforderlichen Ausbildungsreife **oder**
- Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt

Ermessen.

²⁷ Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit, Nr. 77.11; 77.24, Stand: 09/2009: Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

²⁸ Vgl. Fn. 24

²⁹ In den Geschäftsanweisungen der BA, Nr. 235b.45; Stand: 08/2009 wird unter dem Stichwort: „Förderung von Ausländern“ lediglich darauf verwiesen, dass es sich bei der Einstiegsqualifizierung um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes handelt. Daher bestehen m.E. keine weiteren ausländerrechtlichen Fördervoraussetzungen.

1.3.1.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, §§ 61, 63 Abs. 3 SGB III

Inhalt der Leistung:

- Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme oder
- berufliche Eingliederung

Altersgrenze:

Im Regelfall unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

- Schulpflichterfüllung
- keine berufliche Erstausbildung

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Der Ausländer oder zumindest ein Elternteil haben sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, § 63 Abs. 3 SGB III (Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 1.2.1.5), Ermessen.

1.3.1.5 Sozialpädagogische Begleitung, §§ 243 Abs. 1, 245, 63 Abs. 3 SGB III

Inhalt der Leistung:

Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, etwa bei einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61 SGB III, oder bei einer betrieblichen Qualifizierung, § 421o Abs. 5 SGB III.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Der Ausländer oder zumindest ein Elternteil haben sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, § 63 Abs. 3 SGB III (Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 1.2.1.5).

Altersgrenze:

Keine
Ermessen.

1.3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

1.3.2.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen:

Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 61; 63 Abs. 3 SGB III, Anspruch.

1.3.2.2 Einstiegsqualifizierung:

Vergütung und ergänzend Leistungen nach AsylbLG
Anspruch.

1.4 Zugang zu Bildung

1.4.1 Zugang zu Förderinstrumenten

1.4.1.1 Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61a SGB III

Altersgrenze:

Im Regelfall unter 25 Jahren

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Der Ausländer oder zumindest ein Elternteil haben sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, § 63 Abs. 3 SGB III (Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 1.2.1.5).

Anspruch.

1.4.1.2 Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung, § 77 Abs. 3 SGB III

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

- Die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 77 Abs.1 SGB III sind erfüllt und
- eine erfolgreiche Teilnahme ist zu erwarten.

Altersgrenze:

Keine

Anspruch.

1.4.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen:

Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 61a; 63 Abs. 3 SGB III,
Anspruch.

2. AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis

2.1 Zugang zu Arbeit

2.1.1 Beratung, §§ 29 ff SGB III

Inhalt der Leistung:

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung
Anspruch.

2.1.2 Vermittlung, §§ 35 ff SGB III

Inhalt der Leistung:

Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung,
Anspruch.

2.1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III

Inhalt der Leistung:

Beispielsweise: Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse entstehende Kosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe etc.

Allgemeine Voraussetzungen:

Vgl. 1.1.3

Ermessen.

2.1.4 Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber, u.a.:

2.1.4.1. Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen,
§ 217 SGB III

Allgemeine Voraussetzungen:

Die Vermittlung ist wegen Umständen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, erschwert, etwa wegen fehlender oder unzureichender beruflicher Qualifikation³⁰ oder bei Einarbeitungsbedürftigen³¹.

Förderhöhe:

³⁰ Niesel-Brandts, § 217 SGB III, Rn. 15, Gagel-Winkler, § 217 SGB III, Rn. 9; Noftz-Voelzke, § 217 SGB III, Rn. 25.

³¹ Gagel-Winkler, § 217 SGB III, Rn. 10.

- Richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.
- Maximal 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, § 218 Abs. 1 SGB III.

Förderdauer:

- Richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.
- Maximal 12 Monate, § 218 Abs. 1 SGB III.

Nachbeschäftigungspflicht

Entspricht der Förderdauer, längstens 12 Monate, § 221 Abs. 2, S. 5 SGB III. Ermessen.

2.1.4.2 Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421p SGB III,

Altersgrenze:

unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

6 Monate Arbeitslosigkeit (§ 119 SGB III).

Im Gegensatz zu § 16 SGB III, nach dem ein „Arbeitsloser“ eine Person ist, die auch arbeitslos gemeldet ist, setzt § 119 SGB III bei der Definition von „Arbeitslosigkeit“ nicht voraus, dass die Person sich arbeitslos gemeldet hat. Arbeitslosigkeit i.S. des § 119 SGB III liegt vor, wenn eine Person beschäftigungslos ist, Eigenbemühungen zeigt und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (vgl. 1.1.3 (1)(b)).

Förderhöhe:

Zwischen 25% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer:

- Maximal 12 Monate.
- Die Förderung muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Nachbeschäftigungspflicht:

Keine
Ermessen.

2.1.4.3 Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer, § 421f SGB III,

Altersgrenze:

über 50 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

- z.B. 6 Monate Arbeitslosigkeit (§ 119 SGB III) oder Teilnahme an beruflicher Weiterbildungsmaßnahme oder
- Vermittlung wegen in der Person liegender Umstände erschwert und
- Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Jahr

Förderhöhe:

Zwischen 30% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer:

- Zwischen 12 und 36 Monaten.
- Die Förderung muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Nachbeschäftigungspflicht:

Keine

Ermessen.

2.1.4.4 Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421o SGB III,

Altersgrenze:

unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

- 6 Monate Arbeitslosigkeit (§ 119 SGB III) und
- kein Berufsabschluss und
- Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

Förderhöhe:

50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer:

- Maximal 12 Monate.
- Die Förderung muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Nachbeschäftigungspflicht:

Keine
Ermessen.

2.1.5 Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben §§ 97 ff SGB III³²

Inhalt der Leistung:

- Allgemeine Leistungen: §§ 100 f SGB III, etwa vermittlungsunterstützende Leistungen.
- Besondere Leistungen: §§ 102 ff SGB III: Übergangsgeld, Ausbildungsgeld und Übernahme der Teilnahmekosten an Maßnahmen.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Förderungsfähig sind Leistungen an Personen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen.
- Leistungen können auch denjenigen gewährt werden, denen eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d.h. konkret absehbar ist.

Ermessen

2.2 Zugang zu Ausbildung

2.2.1 Zugang zu Förderinstrumenten

2.2.1.1 Beratung, §§ 29 ff SGB III

Anspruch

2.2.1.2 Vermittlung, §§ 35 ff SGB III

Anspruch

2.2.1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III

Vgl. 1.1.3.

Ermessen

2.2.1.4 Ausbildungsbonus, § 421r SGB III

Inhalt der Leistung:

Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger Auszubildender

a. besonders förderungsbedürftige Auszubildende

Allgemeine Voraussetzungen:

³² Diese Förderung betrifft auch die Bereichen Ausbildung und Qualifizierung.

- (1) Verlassen der allgemein bildenden Schule im Vorjahr oder früher **und**
(2a) - erfolgloses Bemühen um eine berufliche Ausbildung im Vorjahr oder früher und
- Hauptschulabschluss, Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss
oder
(2b) Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt,
Anspruch.

b. **förderungsbedürftige** Auszubildende

Allgemeine Voraussetzungen:

- (1) Verlassen der allgemein bildenden Schule im Vorjahr oder früher **und**
(a) erfolgloses Bemühen um berufliche Ausbildung für die beiden vorhergehenden
Jahre und früher **oder**
(b) - erfolgloses Bemühen um berufliche Ausbildung für das Vorjahr oder früher und
- mittlerer Schulabschluss

oder

- (2) vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder
Schließung des ausbildenden Betriebes,
Ermessen

Förderdauer:

Die Ausbildung muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Altersgrenze:

Keine

2.2.1.5 Ausbildungsbegleitende Hilfen, §§ 241, 245, 63 Abs. 2, 3 SGB III

Inhalt der Leistung:

Maßnahmen für **förderungsbedürftige** Jugendliche etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung, etwa

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und vier Jahren ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Voraufenthalt in Deutschland oder
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4, S. 1, Abs. 4a AufenthG und Erfüllung der Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 SGB III, d.h. wenn sich der Ausländer oder zumindest ein Elternteil eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind (wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe bei Personen mit Duldung /Aufenthaltsgestattung, vgl. 1.2.1.5),

Altersgrenze:

Keine

Ermessen.

2.2.1.6 Außerbetriebliche Berufsausbildung, §§ 242, 245, 63 Abs. 2, 3 SGB III

Inhalt der Leistung:

Berufsausbildung für förderungsbedürftige Jugendliche. Sie findet bei Bildungsträgern - etwa bei den Handwerkskammern - statt und wird durch betriebliche Phasen ergänzt.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Keine Vermittlung einer betrieblichen Ausbildungsstelle trotz ausbildungsbegleitender Hilfen

- Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mindestens 6 Monate Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme.
- Der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen ist geringer als 6 Monaten je Ausbildungsjahr.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 2.2.1.5

Altersgrenze:

Keine
Ermessen.

2.2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung

Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 59, 60, 63 Abs. 2, 3 SGB III

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 2.2.1.5

Altersgrenze:

Keine

2.3 Zugang zu Qualifizierung

2.3.1 Zugang zu Förderinstrumenten

2.3.1.1 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III

Inhalt der Leistung:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung.
- Maßnahmenteile können maximal 4 Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden.
- Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen

Allgemeine Voraussetzungen:

- (1) Antragsteller ist Arbeitsloser oder
 - (2) Antragsteller ist Ausbildungssuchender oder
 - (3) Antragsteller ist von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender
- Zu den Einzelheiten vgl. 1.1.3.

Ermessen / bei Arbeitslosen nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit: Anspruch

2.3.1.2 Berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III,

Inhalt der Leistung:

Der Arbeitnehmer erhält einen Bildungsgutschein, mit dem er eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme (Lehrgang) bei einem Träger besuchen kann, der mit einem Zeugnis abschließt.

Allgemeine Voraussetzungen:

- a. (1) Notwendigkeit zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit im Sinne des § 16 SGB III (vgl. 1.1.3) oder zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit und

(2) dreijährige berufliche Tätigkeit³³.

oder

b. Notwendigkeit wegen des fehlenden Berufsabschlusses:

(1) bei Berufsabschluss und über vierjähriger Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit³⁴ oder

(2) kein Berufsabschluss und

(a) drei Jahre berufliche Tätigkeit oder

(b) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Es muss auch hier bereits eine berufliche Tätigkeit vorangegangen sein, wobei eine bestimmte Dauer nicht erforderlich ist.

Ermessen.

2.3.1.3 Einstiegsqualifizierung, § 235b SGB III

Inhalt der Leistung:

- Arbeitgeberzuschuss für ein die Ausbildung vorbereitendes Praktikum
- Dauer: 6 bis 12 Monaten
- Anrechnung auf Ausbildungszeit möglich

Altersgrenze:

Im Regelfall unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:³⁵

- Eingeschränkte Vermittlungsperspektive und erfolglose Nachvermittlung, wenn der Auszubildende sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend gemeldet hat oder
- Fehlen der erforderlichen Ausbildungsreife oder
- Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt

Ermessen.

2.3.1.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, §§ 61, 63 Abs. 2, 3 SGB III

Inhalt der Leistung:

- Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme oder
- berufliche Eingliederung

Altersgrenze:

Im Regelfall unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen

- Schulpflichterfüllung
- keine berufliche Erstausbildung

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 2.2.1.5

Ermessen.

2.3.1.5 Sozialpädagogische Begleitung, §§ 243 Abs. 1, 245, 63 Abs. 2, 3 SGB III

Inhalt der Leistung:

Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, etwa bei

³³ Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit, Nr. 77.11; 77.24, Stand: 09/2009: Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

³⁴ Vgl. Fn. 24

³⁵ In den Geschäftsanweisungen der BA, Nr. 235b.45; Stand: 08/2009 wird unter dem Stichwort: „Förderung von Ausländern“ lediglich darauf verwiesen, dass es sich bei der Einstiegsqualifizierung um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes handelt. Daher bestehen m.E. keine weiteren ausländerrechtlichen Fördervoraussetzungen.

einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61 SGB III, oder bei einer betrieblichen Qualifizierung, § 421o Abs. 5 SGB III.

Altersgrenze:

Keine

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 2.2.1.5
Ermessen.

2.3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

2.3.2.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 61; 63 Abs. 2, 3 SGB III,
Anspruch.

2.3.2.2 Einstiegsqualifizierung

Vergütung und ergänzend Leistungen nach AsylbLG
Anspruch

2.4 Zugang zu Bildung

2.4.1 Zugang zu Förderinstrumenten

2.4.1.1 Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61a SGB III,

Altersgrenze:

Im Regelfall unter 25 Jahren

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe, vgl. 2.2.1.5
Anspruch.

2.4.1.2 Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschluss im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung, § 77 Abs. 3 SGB III,

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

- Die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 77 Abs.1 SGB III sind erfüllt und
- eine erfolgreiche Teilnahme ist zu erwarten.

Altersgrenze:

Keine

Anspruch

2.4.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen:

Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 61a; 63 Abs. 2, 3 SGB III,
Anspruch.

*Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes wird auf die durchgehende Nennung der weiblichen Form verzichtet.